

auf den ersten Tag jedes Kalendervierteljahres geschehen ist. Solange also letztes Ziel der 1. Juli war, d. h. bis zum 1. Oktober, durfte für den Mietzins des streitigen Zeitraumes das Retentionsverzeichnis nicht aufgenommen werden. Nur in dieser Beschränkung gibt es einen betriebsrechtlichen Behelf zur Sicherung von nicht bereits aufgelaufenem Mietzins, nicht schlechthin zur Sicherung der Erfüllung eines auf Jahre hinaus abgeschlossenen Mietvertrages. So hat es denn auch das Betreibungsamt selbst nur einem Versehen zugeschrieben, dass die streitige Retentionsurkunde aufgenommen worden ist, und sich dem Antrag auf deren Aufhebung angeschlossen. Dagegen hat die untere Aufsichtsbehörde geglaubt, in Anlehnung an Präjudizien des Bundesgerichtes die Retentionsurkunde aufrechterhalten zu können, dabei jedoch übersehen, dass es sich dort nicht um die vom Vermieter verlangte Aufnahme von Retentionsgegenständen in die Retentionsurkunde handelte, sondern um deren Pfändung und Verwertung zugunsten anderer Gläubiger des Mieters. Einleuchtenderweise ist in diesem Falle für die Auseinandersetzung zwischen den pfändenden Gläubigern und dem Vermieter massgebend, für welche Mietzinsraten letzterer das Retentionsrecht hat im Zeitpunkte, da die Retentionsgegenstände zum Zwecke der Verwertung weggenommen werden müssen. Würde das Betreibungsamt gerade in diesem Zeitpunkt um die Aufnahme einer Retentionsurkunde angegangen, so müsste es sie für die ganz gleichen Mietzinsraten aufnehmen — womit die Einheitlichkeit der Rechtsprechung dargetan ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

4. Entscheid vom 28. Februar 1934 i. S. Maradan.

Die Rechtskraft des im Konkurs einer Kommanditgesellschaft, aus der ein Kommanditär ausgetreten war, aufgestellten Separatkollokationsplanes über die früheren Schulden steht nicht der Einwendung des belangten früheren Kommanditärs entgegen, jene Schulden seien nicht schon vor seinem Austritt entstanden.

Faillite d'une société en commandite, d'où un ancien commanditaire s'était précédemment retiré. — Etat de collocation particulier dressé pour les dettes anciennes. Même passé en force, cet état de collocation particulier n'empêche pas l'ex-commanditaire, recherché pour ces dettes, de contester qu'elles soient antérieures à sa sortie de la société.

Fallimento di una società in accomandita, dalla quale un socio accomandante si era ritirato prima del fallimento. — Stato di collocazione particolare concernente gli antichi di lui debiti. Anche se cresciuto in forza, questo stato di collocazione non è di ostacolo a che l'ex-accomandante, reso responsabile di questi debiti, contesti, che essi siano anteriori al suo ritiro dalla società.

A. — Der Rekurrent war von 1925 bis Ende 1930 Kommanditär in der Kommanditgesellschaft F. Gerber-Hiltbrunner & C^{te} in Bern, die nach seinem Austritt vom Komplementär mit seiner Ehefrau fortgesetzt wurde und im Jahre 1932 einen gerichtlichen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abschloss. Die Liquidationsmasse will die Rechte gegen den Rekurrenten als früheren Kommanditär nicht selbst geltend machen, sondern deren Abtretung den Gläubigern anbieten.

Mit einer ersten Beschwerde verlangte der Rekurrent Auflage eines separaten Kollokationsplanes « des créanciers de la commandite », was durch Rekursentscheid des Bundesgerichtes vom 14. September 1933 angeordnet wurde (BGE 59 III S. 199). Als es dann geschah, führte der Rekurrent die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, der Liquidator sei anzuweisen de ne procéder au dépôt de l'état de collocation spécial que lorsque droit sera connu sur la prétention de l'administration

de la masse resp. de la masse à la restitution de la commandite remboursée.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 25. Januar 1934 die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Besteht eine Konkursmasse aus nichts anderem als einem streitigen Rechtsanspruch, der zunächst gerichtlich geltend gemacht werden muss, so bleibt schlechterdings nichts anderes als die Einstellung des Konkursverfahrens übrig. Dem entspreche es, meint der Rekurrent, dass hier nichts zur Feststellung von Forderungen aus der Zeit vor dem Austritt des früheren Kommanditärs geschehen dürfe, solange das, worauf (nur) diese Altgläubiger Anspruch machen können, sich nur in Gestalt einer bestrittenen Rückforderung gegen den früheren Kommanditär in der Nachlassmasse befindet. Damit setzt sich der Rekurrent zunächst in seltsamen Widerspruch zu seiner früheren Beschwerde, mit der er selbst ohne Vorbehalt gerade das verlangte, was er jetzt mindestens zeitweilig nicht vorgenommen wissen will. Sodann geht der Rekurrent achtlos daran vorbei, dass die Einstellung des Konkurses mangels greifbarer Aktiven ein Notbehelf ist. Nur dann führt sie ja auch zum Schluss des Konkursverfahrens, wenn nicht für die Kosten der Durchführung desselben hinreichende Sicherheit geleistet wird (Art. 230 Abs. 2 SchKG). Wird aber das Konkursverfahren einer Kommanditgesellschaft (oder wie hier das Liquidationsverfahren zufolge Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung) ohnehin durchgeführt, so dürfen die verhältnismässig geringfügigen Weiterungen, welche ein separates Kollokationsverfahren über Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem Austritt eines früheren Kommanditärs erfordert, füglich aus Mitteln der allgemeinen Konkursmasse finan-

ziert werden, mag auch vorderhand dahinstehen, ob wirklich etwas zur besseren Befriedigung dieser Altgläubiger in die Masse hereingebracht werden könne. (Vor-sicht ist freilich geboten, sobald ein im Separatkollokationsplan nicht zugelassener Gläubiger Kollokationsklage erhebt, weil es sich in der Tat nicht rechtfertigen liesse, dass derartige Prozesse auf Gefahr der allgemeinen Masse statt unter den allein interessierten Altgläubigern selbst ausgetragen werden.) Ja gerade wenn die Einlage des ausgetretenen Kommanditärs nur auf dem Prozesswege (zurück) gewonnen werden kann, mag sich die Aufstellung des Separatkollokationsplanes schon hiefür als notwendig erweisen. Denn sind nur verhältnismässig wenige Altgläubiger vorhanden, so soll der Prozess nicht auf Kosten der allgemeinen Masse geführt werden, wird also regelmässig zur Abtretung gemäss Art. 260 SchKG geschritten werden müssen. Als Zessionare kommen aber, wie schon im früheren Rekursentscheid (a. a. O. S. 202) bemerkt, nur Altgläubiger in Betracht, weshalb der Kreis derselben zum voraus bestimmt werden muss, wofür kein anderes Mittel als das separate Kollokationsverfahren gut ist. Hieraus folgt dann freilich, dass der Rekurrent, wenn er ebenfalls eine solche alte Forderung geltend machen will, damit jedoch nicht zugelassen wird, sofort Kollokationsklage erheben muss, obwohl eine Abtretung gemäss Art. 260 SchKG an ihn selbst nicht in Frage kommt. Allein in der gleichen Lage ist ja irgendwelcher andere Gläubiger, der zwar nicht Abtretung verlangen, aber für den Fall eines Erfolges der Zessionare sein Recht auf Befriedigung aus der Kommanditsumme (hinter den Zessionaren) doch nicht einfach fahren lassen will. Hierin kann keine Zumutung gesehen werden, die dem Rekurrenten nicht mit Fug gemacht werden dürfte.

Die Wirkung dieses Separat-Kollokationsplanes ist darauf beschränkt, für den Fall, dass die (zurückbezahlte) Kommandite wiedererlangt wird, das Recht des einzelnen darin zugelassenen Gläubigers auf Befriedigung aus diesem

Masseaktivum festzustellen im Verhältnis zur Masse und im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern (einerseits den nicht zugelassenen, andererseits den ebenfalls zugelassenen). Dagegen wird im Verhältnis zum einzahlungs- bzw. rückgewährspflichtigen früheren Kommanditär nichts präjudiziert. Dies folgt schon daraus, dass der frühere Kommanditär als Nicht-Konkurs- bzw. Nachlassgläubiger gar nicht zur Anfechtung des Kollokationsplanes legitimiert ist. (Ist er ebenfalls ein Altgläubiger oder behauptet er mindestens, es zu sein, so kann auf diesen ganz zufälligen Umstand nichts ankommen.) Daher vermag die rechtskräftige Zulassung von Gläubigern im Separat-Kollokationsplan nichts daran zu ändern, dass der frühere Kommanditär, wenn er auf (Wieder-) Einzahlung der Kommandite belangt wird, sei es von der Masseverwaltung selbst, sei es von deren Zessionaren, zu seiner Verteidigung geltend machen kann, er hafte dem einen oder anderen oder diesen sämtlichen Gläubigern nicht, weil ihre Forderungen nicht schon vor seinem Austritt entstanden seien. Ob er überhaupt etwas und allfällig wie viel er einzuwerfen hat, hängt ja, ebensogut wie z. B. vom erfolgten Rückbezug und dessen Ausmass, davon ab, ob noch solche Altgläubiger vorhanden und wie gross ihre Forderungen seien. Insoweit werden also die Rechte des Rekurrenten durch das separate Kollokationsverfahren nicht berührt, wie schon die Vorinstanz zutreffend angenommen hat.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. Sentenza del 15 marzo 1934 in causa Panizza.

Art. 6 della convenzione internazionale dell'Aja del 17 luglio 1905 relativa alla procedura civile. — Questo disposto ha derogato al trattato italo-svizzero del 1868 in merito al modo di notificazione di atti di procedura. In quali ipotesi è lecita tra gli Stati aderenti la notifica per via postale. A differenza della Germania, l'Italia non ha mai sollevata opposizione contro la notifica a mezzo postale.

Art. 6 der Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905. — Diese Bestimmung hat für die Zustellung von Gerichtsakten zwischen der Schweiz und Italien neues Recht geschaffen und die nach dem Staatsvertrage von 1868 anerkannte Ordnung abgeändert. — Voraussetzungen, unter denen die unmittelbare Zustellung durch die Post zwischen den der Übereinkunft beigetretenen Staaten zulässig ist. — Im Unterschiede zu Deutschland hat Italien gegen diese Art der Zustellung nie Einspruch erhoben.

Art. 6 de la Convention internationale de La Haye du 17 juillet 1905, concernant la procédure civile. — Cette disposition a modifié le mode de notification des actes de procédure tel qu'il était prévu par le Traité italo-suisse de 1868. — Hypothèses dans lesquelles la notification par la poste est autorisée entre les Etats contractants. — A la différence de l'Allemagne, l'Italie ne s'est jamais opposée à ce mode de notification.

A. — Nel fallimento di Enrico Colombo, negozio di calzature in Locarno, furono inventariati N° 133 cappelli da uomo portanti la marca di fabbrica « Panizza ». Con ufficio del 2 settembre 1933 la ditta G. Panizza & C. in Ghiffa rivendicava in proprietà « circa N° 100 » di detti cappelli, che affermava essere stati dati soltanto in deposito al fallito.

In data del 5 dicembre 1933 l'Ufficio di Esecuzioni e Fallimenti di Locarno notificava alla ditta Panizza, a mezzo di lettera raccomandata, che la rivendicazione era contestata ed impartiva alla rivendicante un termine di 10 giorni per agire in giudizio a' sensi dell'art. 246 LEF.